

RS Vwgh 2006/5/17 2004/08/0177

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.05.2006

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §10;

AIVG 1977 §38;

AIVG 1977 §9 Abs2;

Rechtssatz

Für die Beurteilung der Angemessenheit der angebotenen Entlohnung iSd § 9 Abs. 2 AIVG ist nicht nur das vereinbarte Monatsentgelt im engeren Sinne, sondern das Gesamtgefüge der vertraglichen Leistungsbeziehungen von Bedeutung, sodass insbesondere auch Ansprüche auf Sonderzahlungen, Prämien u. dgl. ebenso zu berücksichtigen sind wie beispielsweise Geldleistungen, die gegebenenfalls vom Dienstnehmer gegenüber dem Dienstgeber auf Grund des Dienstvertrages zu erbringen sind und seinen Entgeltanspruch de facto schmälern. Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob diese Ansprüche des Arbeitgebers auch rechtlich in jedem Fall durchsetzbar wären, da es dem Arbeitslosen nicht zugemutet werden kann, zur Frage der Entgeltgestaltung ein arbeitsgerichtliches Verfahren zu führen (Hinweis E 29. Juni 1993, Zl. 92/08/0053).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004080177.X02

Im RIS seit

04.07.2006

Zuletzt aktualisiert am

13.06.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at